

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138 (158)) hat der der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2008 mit Beschluss-Nr. 02-11-2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ersatz für notwendige Auslagen und Verdienstaussfall**

Ehrenamtlich Tätige erhalten ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall entsprechend vorzulegender Nachweise ersetzt.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Sächsischer Aufwandsentschädigungs-Verordnung KomAEVO.

(2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **15,00 €**

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

Das Sitzungsgeld kommt nur zur Auszahlung, wenn eine Teilnahme an den Sitzungen erfolgte. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **20,00 €**. Mit diesem erhöhten Grundbetrag sind alle Vertretungen des Bürgermeisters bei Urlaub, Krankheit u.ä. abgegolten. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Satz 1 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die in Ausschüsse berufenen, sachkundigen Bürger erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **7,00 €**.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden quartalsmäßig, jeweils zur letzten Sitzung im Quartal, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächliche nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz für Auslagen und bei Verdienstaussfall nach § 1 und der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Juni 1998, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 30. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Laußnitz, 27.11.2008



Joachim Driesnack  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 27.11.2008



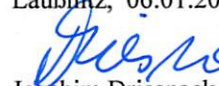
Joachim Driesnack  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Bekanntmachung im Amtsblatt  
„Königsbrücker Stadtanzeiger“ Nr. 219,  
erschienen am 5. Januar 2009

Laußnitz, 06.01.2009



Joachim Driesnack  
Bürgermeister

